

Name:
Vorname:
Straße:

Bleckede, 12.04.2023

Landkreis Lüneburg
FD 62
Auf dem Michaeliskloster 4

21335 Lüneburg

Stellungnahme zum 1. Entwurf des RROP (Regionales Raumordnungsprogramm)
Zu Punkt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung
Lage und Zuschnitt der Potentialfläche OST_DAH_BLE_01 nach Abwägung relevanter Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Einwohner von Bleckede im Ortsteil Breetze bzw. nutzen wir die Breetzer Berge zur Naherholung und haben den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zur Kenntnis genommen. Wir erachten den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere Windenergie, als wichtig und unterstützen diesen grundsätzlich. Allerdings müssen hierbei sowohl erhebliche Beeinträchtigungen als auch Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen ausgeschlossen werden, sowie weitere Aspekte im Natur- und Artenschutz sorgfältig geprüft werden.

Nach sorgfältiger Prüfung des Entwurfs widersprechen wir den Plänen aufgrund der folgenden Aspekte, die aus unserer Sicht für die geplanten Teilflächen 01_06 und 01_07 eine Überarbeitung des RROP erfordern. Diese Flächen eignen sich aus folgenden Gründen nicht für eine Bebauung mit Windrädern:

1) Erhebliche Belastung für den Menschen

Die geplanten Teilflächen 01_06 und 01_07 umschließen laut der RROP den Ort Breetze nach der Abwägung relevanter Belange in einem Winkel von 120 Grad. Das ist der maximale festgelegte Belastungswinkel.

Sie stellen dazu im Anhang 2 (Seite 60) des Entwurfs folgendes fest:

*„Durch die Entfernung und nordöstliche Lage ist jedoch insb. In Breetze mit **erheblichen Auswirkungen zu rechnen** *1.1). Auch sind mehrere Wohnplätze im Außenbereich erheblich betroffen. **Der Wald wirkt sichtverschattend** *1.2) und die **offenen Geestbereiche sind bereits durch die WEA bestanden** *1.3) . Die Auswirkungen werden als **gering erheblich bewertet**. *1.4) “*

Dazu unsere Stellungnahme:

Zu *1.1) „mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen“

Diese Einschätzung im 1. Entwurf wird von uns geteilt. Wir rechnen mit folgenden Auswirkungen:

- Hörbarer Lärm, der durch die Gondeln und Windradflügel erzeugt wird (Motoren- und Schlaggeräusche). Mit besonders starkem Lärm ist zu rechnen durch den großen Aufstellwinkel von 120 Grad, die zu erwartende Anzahl der WEA, die Entfernung zum Ort sowie die verstärkende Hauptwindrichtung West – Südwest.
- Schattenschlag in den Morgen- und Abendstunden
- Optische Bedrängung durch den 120 Grad-Winkel, Sichteinschränkung beim Blick in die Natur.
- Die Entnahme des Naherholungsgebietes (Wald) durch Rodung.
- Eine Reduzierung der Immobilienwerte
- Erhöhung einer Brandgefahr für den Wald und für den Ort
- Gefahr für unser Trinkwasser

Zum Lärm:

Im Wesentlichen ist die Intensität des für die Bewohner wahrnehmbaren Lärms abhängig von:

- Windrichtung und –Geschwindigkeit
- Entfernung der Wohnungen zu den WEA
- Bodenbeschaffenheit, Höhe der WEA (Reflektion)
- Anzahl der WEA

Folgende Erfahrungswerte zum Ist-Zustand:

Südlich von Breetze befinden sich bereits 3 WEA in 500-1000 Meter Entfernung zu Wohneinheiten. Bei Südwind ist sowohl im Ortskern als auch an den Orträndern ein Rauschen wahrnehmbar, das ziemlich genau dem eines vorbeifliegenden Urlaubsfliegers in 8-10 Kilometer Höhe gleicht, aber bei einigen Bewohnern auch als „Wummern“ wahrgenommen wird. Dieses Geräusch wird von Bürgern als unangenehm empfunden, wenn man es hört.

Kommt der Wind nicht aus südlicher Richtung, sind bei diesen 3 WEA im Ortskern sowie den nord-west- und östlichen Randlagen kaum bis keine Geräusche von der Anlage wahrnehmbar.

Die Geräuschentwicklung ist bei unseren hiesigen Boden-, Wind- und Abstandsverhältnissen in der Realität also stark von der Windrichtung abhängig.

Die zu erwartenden Auswirkungen:

Laut dem Entwurf ist vorgesehen, die Fläche in einem Winkel von 120 Grad um Breetze herum als Potentialfläche für WEA einzustufen. Vom Südosten bis Westen würde Breetze von Windrädern umgeben sein. Sofort fiel uns ein Dorf in Gallien ein.

In unserer von West- und Südwestwind geprägten Region kann anhand der geschilderten Erfahrungen davon ausgegangen werden, dass die Geräuschimmissionen der WEA außer bei Nord- und Ostwind dauerhaft zu hören sein werden. (siehe Anlage zur Windrichtung - Jahresdurchschnitt).

Der derzeitige Standort von 3 WEA im Süden sorgt für überwiegend störungsfreie Tage.

Bei einem umschließenden Winkel von 120 Grad mit mehreren Dutzend WEA aus den genannten Hauptwindrichtungen sähe dies schlagartig anders aus.

Die Belastungen würden dauerhaft am Tage und auch in der Nacht vorhanden sein, da auch Nachtabschaltungen keine Pflicht mehr sind.

Der Ortsteil Breetze wäre eingekesselt, ohne jede Chance und somit auch ohne Hoffnung auf Augenblicke der Ruhe. Durch den Kesselcharakter der Schallquellen brächte auch ein Ausweichen hinter das Haus keine Abhilfe. Wir würden fortan leben wie **unter einem akustischen Brennglas**.

Um einen persönlichen Eindruck unserer Zukunft zu bekommen, gab es in der 7. Kalenderwoche einen Ortstermin bei den 10 vorhandenen Windrädern in Wendhausen.

Aus 1100 Metern Entfernung in östl. Richtung, im Mitwind-Bereich, konnte man sich einen Eindruck von dem machen, was Breetze erwarten würde.

Die äußerst rechts und äußerst links stehende WEA standen bei diesem Abstand etwa in einem Winkel von 60 Grad auseinander. Also nur die Hälfte des in Breetze geplanten Winkels.

Die dort zu vernehmenden Geräusche waren sehr erheblich. Das ist kein harmloses Geräusch gewesen, zu dem man sagen kann, dass man sich daran gewöhnen könne. Es handelt sich um eine Mischung aus Maschinengeräuschen einer konstanten Frequenz sowie um Windgeräusche der Flügel. Die Geräusche der bereits vorhandenen älteren 3 Anlagen in Breetze werden erheblich übertroffen. Der vorwiegende Gedanke war der, dass man in solcher Wohnlage sein Grundstück nur noch meistbietend verkaufen kann. An ein Wohnen an solch einem Ort wäre nicht mehr zu denken.

Die benannten Windräder bei Wendhausen dürften von der Größenordnung her denen entsprechen, die künftig aufgestellt werden. Der Neetzer Bürgermeister Karsten Johansson bezeichnete sie in einem Bericht in der Landeszeitung am 14.03.23 als „Brutal laut“. Die Fläche in Richtung Breetze (01_06 und 01_07) würde seinen Berechnungen nach zwischen 50 und 70 Windrädern fassen.

Diese mögliche Anzahl von WEA decken sich mit unseren Berechnungen. Sie würden in der Summe deutlich mehr Lärm erzeugen, als die 10 WEA in Wendhausen, die beim Ortstermin „gehört“ wurden.

Ergebnis zum Lärm:

Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie sieht darum im Abschnitt 3.2.2 auch ergänzende Prüfungen im Sonderfall vor:

„Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, die bei der Regelfallprüfung keine Berücksichtigung finden, nach Art und Gewicht jedoch wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung haben können, ob die Anlage zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen relevant beiträgt, so ist ergänzend zu prüfen, ob sich unter Berücksichtigung dieser Umstände des Einzelfalls eine vom Ergebnis der Regelfallprüfung abweichende Beurteilung ergibt. Als Umstände, die eine Sonderfallprüfung erforderlich machen können, kommen insbesondere in Betracht:

a)

Umstände, z.B. besondere unterschiedliche Geräuschcharakteristiken verschiedener gemeinsam einwirkender Anlagen, die eine Summenpegelbildung zur Ermittlung der Gesamtbelastung nicht sinnvoll erscheinen lassen,

b)

Umstände, z.B. besondere betriebstechnische Erfordernisse, Einschränkungen der zeitlichen Nutzung oder eine besondere Standortbindung der zu beurteilenden Anlage, die sich auf die Akzeptanz einer Geräuschimmission auswirken können,

c)

sicher absehbare Verbesserungen der Emissions- oder Immissionssituation durch andere als die in [Nummer 3.2.1 Abs. 4](#) genannten Maßnahmen,

d)

besondere Gesichtspunkte der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschemission“

Wir fordern diese Ergänzende Prüfungen, weil unseres Erachtens nach besonderen Umstände aus folgenden Gründen vorliegen:

Durch die

- Größe der Vorrangfläche und somit einer hohen zu erwartenden Anzahl von WEA
- in Kombination mit einem großen Aufstellwinkel Winkel von 120 Grad um den Ort herum
- in Kombination mit dem WEA-Standort mit Hauptwindrichtung zum Ort
- in Kombination mit einer zu erwartenden großen Bauhöhe, die auf dem Boden in Richtung des Ortes zu verstärkenden Reflektionen führen können

kann mit einer Addierung der einzelnen Immissions-Werte gerechnet werden, die in der Summe zu einer schädlichen Einwirkung führen könnten. Um mal eine Analogie zu verwenden: In einem Hühnerstall mit einem Huhn ist es leiser als in einem Hühnerstall mit 50 Hühnern.

Hinzu kommt ein zu erwartender Schlagschatten:

Alle Windräder im nördlichen Teil der Potentialfläche 01_06, die sichtbar sind, würden in den Monaten August bis März einen länger andauernden **Schlagschatten** im Ortsteil Breetze erzeugen.

Ab August: von 18 bis 19 Uhr

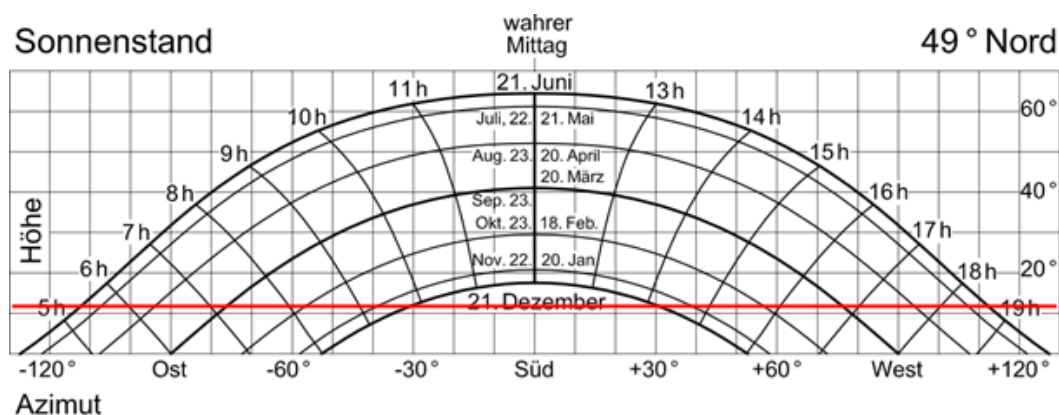
Ab September: von 17 bis 18 Uhr

Ab Oktober: von 16 bis 17 Uhr

Ab Dezember: von 14:30 bis 16 Uhr

In den Monaten Januar bis April dann entsprechend wie August bis November.

Die Sonne bewegt sich vor dem Sonnenuntergang in diesen Monaten dicht über den Bäumen. Pro Stunde bewegt sich die Sonne um 15 Grad nach rechts und sinkt dabei um einen Wert nach unten, der sie in den genannten Zeiten komplett durch die WEA ziehen lassen würde:



Quelle: Wikipedia

Die rote Linie beschreibt den 12 Grad Winkel des Sonnenstandes bei 900 Meter Entfernung und 200 Meter Höhe der WEA

Der Verlauf ist zwar für den 49. Breitengrad (Höhe Karlsruhe), die Abweichung zu unserem 53. Breitengrad kann man dabei wohl vernachlässigen. Wollte man es dennoch berücksichtigen, stünde die Sonne hier sogar noch etwas tiefer.

In den Monaten Dezember/Januar gibt es dieses Problem bereits bei den 3 im Süden stehenden WEA am Morgen, nach Sonnenaufgang.
Sie sorgen für Schlagschatten in den Morgenstunden in südlich ausgerichteten Zimmern.

In der Wohnung wirkt Schlagschatten so, als ob der Lichtschalter im Wechsel ein- und ausgeschaltet wird.

Somit stimmen wir zu, dass wir erheblich betroffen sind und erwarten darum eine Sonderprüfung, damit eine Schädigung ausgeschlossen werden kann.

Zu *1.2) „der Wald wirkt sichtverschattend“

Diese Behauptung im Entwurf ist nicht richtig, da die Bäume in der Potentialfläche eine Höhe zwischen 20 und 30 Meter haben, während moderne WEA eine Höhe von bis zu 200 Metern haben. Aus Breetze gesehen steigt die Bodenhöhe bis zur Potentialfläche (900 Meter) von 40 auf 90 Meter üNN linear an und fällt erst nach weiteren 800 Metern in Richtung Neetze wieder ab.

Das bedeutet, dass man die östlich stehende Hälfte aller künftigen WEA im Teilgebiet 01_06 vollständig sehen würde. Erst bei der hinteren westlichen Hälfte in Richtung Neetze würden vielleicht nur noch die Rotorblätter zu sehen sein. Und dies auch nur im Nördlichen Bereich der Teilfläche 01_06.

Der Südliche Bereich dieser Teilfläche fällt nach hinten kaum ab, so dass die WEA in diesem Bereich vollständig sichtbar sind (bis auf eben die Bäume im Fußbereich der Anlagen)

Zu *1.3) „offene Geestbereiche bereits durch die WEA bestanden“

Wenn damit gemeint ist, dass durch die 3 vorhandenen Anlagen im Süden auf der Verhältnismäßig kleinen Fläche keine Beschwerden eingegangen sind, bzw. die Fläche vor dem Bau als geeignet eingestuft wurde, kann das kaum ein Argument dafür sein, dass dies künftig auch so sein würde, wenn in einem Winkel von 120 Grad um Breetze herum auf einem 15 x fachen der Fläche neue Anlagen aufgebaut werden, die eine erheblich größere, exponential gesteigerte Beeinträchtigung darstellen würden.

Zu *1.4) Auswirkungen werden als „gering erheblich“ bewertet

Der Außenbereich des Ortsteils Breetze, deren Wohnhäuser in Richtung der Potentialflächen ausgerichtet sind, besteht aus 28 Wohnhäusern:

Zum Telegrafenberg 6, 8, 10, 12, 5, 7, 9, 11

Neetzer Kirchweg 3, 4

Netzfeld 4, 6, 8

Thomasburger Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 2, 8, 12

Rippenberg 3, 5, 7, 9, 11
Ellringer Str. 13

Die voraussichtlichen Umwelteinflüsse auf den Menschen bei den Wohnplätzen im Außenbereich sind im Entwurf im ersten Satz als „erheblich betroffen“ eingestuft worden.

Die fälschlicherweise behauptete „sichtverschattende Aufstellung“, die in Wirklichkeit nicht gegeben ist, stellt somit keine Verringerung dieser Einstufung dar, so dass man davon ausgehend kann, dass hier auch keine Reduzierung der Auswirkung vorgenommen werden darf und somit keine nur „gering erhebliche Auswirkung“ vorliegen kann.

Aus unserer Sicht muss genau geprüft werden, wie hoch die zu erwartende Lautstärke tagsüber und in der Nacht sein wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Windrichtung, einer definierten Anzahl von Windrädern und der Entfernung zum Ort. Je höher die Anzahl der Windräder würde, desto höher dürfte die zu erwartende Lautstärke sein.

Es würde keinen Sinn machen, darauf zu hoffen, dass sie schon leise genug sein würden, um hinterher festzustellen, dass es nicht so ist und man den Betrieb nach einer Klage einstellen / umstellen muss.

Antrag auf Sonderprüfung & Gutachten:

Wir beantragen hiermit eine Sonderprüfung und ein externes Gutachten, das die genannten Aspekte berücksichtigt und eine Schädigung - insbesondere durch die Größe der geplanten Fläche - und unzumutbare Belastung der Bewohnerinnen und Bewohner von Breetze ausschließt.

2. Brandschutz

In unseren Wäldern, also auch in Breetze, werden in den Sommermonaten regelmäßig hohe Waldbrandgefahrenstufen ausgerufen.

An solchen Tagen besteht die Gefahr, dass bei Funkenflug im Waldbestand Feuer ausbricht und dieses Feuer sich rasend schnell und unkontrolliert ausbreitet. Der Wald erzeugt Sauerstoff, darum brennt er auch so gut. Der Breetzer Wald (Vorrangfläche 01_06) steht westlich von Breetze und besteht zu einem großen Anteil aus leicht brennbarem Nadelholz. Die Hauptwindrichtung ist Westen, so dass ein Feuer direkt auf den Ort zukommen würde. Die Ackerfläche zwischen dem Wald und dem Ort wird bewirtschaftet. Hier steht in den Sommermonaten der Mais bis zu 2 Meter hoch. Auch Maisfelder sind brennbar, so dass Feuer sich schnell ausbreiten kann. Der Breetzer Berg befindet sich durch seine Topographie in einer exponierten Höhe, so dass der Wind dort häufig böig ist. Direkt angrenzend an den Maisfeldern befinden sich östlich davon die ersten Gebäude. Es gibt hier keine Brandschutzschneise zwischen Feld und den Gebäuden.

Die Feuerwehr Bleckede hat am 14.10.2022 übergemeindlich mit Ostheide, Dahlenburg und Amt Neuhaus unter Beteiligung der TEL des Landkreises Lüneburg eine Stabsrahmenübung durchgeführt. Übungsannahme war der Ausbruch eines Großbrandes im Breetzer Wald mit Windrichtung nach Breetze. Es wurde bewusst dieses Szenario gewählt, da man hier ein Gefahrenpotential erkannt hat, das wirklich eintreten könnte.

Für die Vorrangfläche 01_07 südlich von Breetze bestehen in Richtung Köstorf und Barskamp dieselben Bedingungen. Hier befindet sich keine Freifläche zwischen dem Wald und den beiden Ortsteilen. Das Waldstück ist hier zusammenhängend ohne Unterbrechungen / Brandschneisen.

Mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA im Wald dürfte die Gefahr von Funkenflug gegeben sein. Funkenflug bei einer WEA durch Erhitzung des Getriebes ist im Raum Uelzen und vielen anderen Orten bereits vorgekommen. Überbeanspruchung der Bremsen könnten die Ursache gewesen sein. Aber auch andere Gefahrenquellen sind vorhanden: Blitzschlag, Schäden an der Hydraulik, Elektrische Mängel. Oft nennt der Betreiber die Ursachen gegenüber der Presse dafür nicht. Bei einem Ausbruch eines Brandes würde das Feuer in den Betriebsstoffen, den Kunststoffen und der Elektronik reichlich Nahrung finden.

Feuer in Windkraftanlagen sind von der Interessengemeinschaft Wattenrat dokumentiert worden und kommen nicht nur selten vor:

https://www.wattenrat.de/wp-content/uploads/2021/07/Unfallliste_WKA_immer_aktuell4.pdf

Unfälle treten danach nicht im Promille- sondern im Prozentbereich auf.

Somit sehen wir bei den hier möglichen 50-70 WEA durchaus eine realistische Gefahr eines Unfalls.

Beim Bau von WEA dürften derzeit lediglich eingebaute automatische Löschanlagen zu einer Brandbekämpfung einsetzbar sein. Aber selbst wenn eine automatische Löschanlage in Aktion träte, gelöst wären die Probleme damit noch nicht. Sollten durch Brandschäden unverbranntes Öl sowie sonstige Betriebsstoffe in größeren Mengen ins Erdreich fließen, wäre eine Bergung dieser Betriebsstoffe unmöglich, solange noch Teile der Anlage nach unten zu fallen drohen.

Sämtliche vorhandene Brandschutzkonzepte sehen einen sofortigen Vollangriff auf das Feuer vor, um es möglichst wirksam bekämpfen zu können. Darauf zu warten, bis das Feuer zur Feuerwehr kommt, ist kein Brandschutzkonzept sondern Hilflosigkeit. Der personelle Aufwand für eine Umstellung eines Waldes ist enorm hoch.

Eine Alternative ist aber nicht möglich. Eine Brandbekämpfung an der WEA durch die Feuerwehr ist wegen der Bauhöhe der Anlagen nicht möglich. Aus Eigensicherungsgründen nähert sich keine Feuerwehr einer brennenden Windkraftanlage.

Lediglich eine Absicherung in einem weiten Radius ist möglich, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass das Feuer trotzdem in Richtung des Ortes durchbrechen kann und nicht nur Feuerwehrleute in Gefahr geraten.

Um als Folge einen Großbrand im Wald mit Windrichtung zum Ort Breetze zu verhindern, bliebe vom schlimmsten Fall ausgehend, eine Rodung des Waldes übrig, um nichtbrennbare Flächen im Abstand der WEA zu schaffen.

Wenn die Gondel eines Windrades brennt, fangen auch die Rotorblätter Feuer. Diese bestehen aus Balsaholz und glasfaserverstärktem Kunststoff aus Epoxyd-Harz, einem Materialmix, der nicht vernünftig recycelt werden kann und darüber hinaus hochgiftig und brennbar ist.

Brennt ein Rotorblatt, wird es instabil und kann brechen. Da sich das Windrad dabei dreht, werden brennende Teile weg katapultiert. Ein brennendes Teil eines Windrades kann bei den hier geplanten Windrädern im Normalbetrieb mehrere hundert Meter weit fliegen, also auch über Brandschneisen hinaus. Bei Höchstlast kann sich die Distanz sogar noch weiter vergrößern.

Bei den vorhandenen Schneisen handelt es sich lediglich um Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerwehrfahrzeuge oder Baufahrzeuge und nicht um Brandschneisen, die ein Übergreifen des Feuers verhindern sollen bzw. verhindern könnten.

Die bisherige Stellungnahme bezog sich darauf, dass ein Feuer von einer WEA ausgeht. Im Falle eines Feuerausbruches durch Trockenheit und Hitze drohen sämtliche WEA ebenfalls Feuer zu fangen. Das wäre wegen der verbauten Materialien eine ökologische Katastrophe. Angrenzende Felder könnten über Jahre nicht mehr genutzt werden, weil Materialien wie Carbon ähnlich fein wie Asbest sind. Ob

diese krebserregend sind, wenn sie in die Lunge Menschen und Tieren eindringen, ist noch nicht endgültig geklärt.

In diesem Rahmen dürfte bei einer Havarie, auch eine Kontamination der Luft bestehen und eine Evakuierung der nahegelegenen Gebäude oder gar des gesamten Ortsteils Breetze erforderlich machen. Um eine längerfristige Unbewohnbarkeit der betroffenen Gebäude zu verhindern müssten diese möglicherweise aufwendig gereinigt werden. Der Boden dieser Grundstücke, die teilweise als Garten angelegt sind, müsste umfänglich ausgetauscht werden. Sollte eine havarierte Anlage nicht gleich entsorgt werden, wären die Folgen umso erheblicher.

Die finanzielle Katastrophe für die meistens geförderten WEA wäre ebenfalls enorm hoch.

Auszug Wikipedia:

- **Waldbrandriegel:** Bis zu 300 m breite Streifen mit brandhemmender Vegetation
- **Waldbrandschutzstreifen:** Bis zu 30 m breite Streifen, denen Brandlasten (Totholz, Gestrüpp) laufend entnommen werden
- **Waldbrandwundstreifen:** Streifen, die durch regelmäßiges Pflügen und Eggen von brennbarem Humus freigehalten werden und so die Ausbreitung von Bodenfeuern verhindern sollen. Sie sind meist einen Meter breit.

Antrag auf Sonderprüfung & Gutachten:

Wir beantrage hiermit eine Sonderprüfung und ein externes Gutachten, das die genannten Gefahren für den Ort, die Umwelt und den Menschen bei Errichtung von WEA in einem Gebiet mit höchster Waldbrandstufe berücksichtigt und überprüft. Zu berücksichtigen sind auch Blitzschlaggefahr und keine ausreichende Löschwasserversorgung in den überplanten Flächen.

3. Grundwasserschutz

Der Wald in Breetze beherbergt das Trinkwasser für die gesamte Region Bleckede sowie für Teile des Landkreises Harburg. Dieses Wasser wird im Breetzer Wald aus insgesamt 3 Brunnen entnommen.

Die rechtliche Einstufung des Gebietes ist zurzeit etwas kompliziert. Der Breetzer Wald ist als Trinkwassergewinnungsgebiet zwar ein Schutzgebiet, aber kein abgeschlossenes Trinkwasserschutzgebiet. Praktisch macht es aus unserer Sicht keinen Unterschied für die Errichtung und den Betrieb von WEA. In Breetze befindet sich eins der ergiebigsten Trinkwasserreservoirs des Landkreises.

Wir erwarten die Prüfung folgender Punkte

- Bei den Fundamenten muss darauf geachtet werden, dass sie keine Giftstoffe enthalten, die sich herauslösen können. Bei Fallingbostal war 2012 Arsen ins Grundwasser gelangt. Bei der großen Menge von Beton, die für jedes Fundament verbaut werden, ist kaum vorstellbar, dass sich nur so wenig Stoffe lösen, dass ein Eindringen ins Trinkwasser ausgeschlossen ist. Gibt es bei den vorhandenen WEA in Trinkwassergewinnungsgebiete Langzeitstudien, die eine Kontamination des Trinkwassers ausschließen? Unserer Annahme nach nicht, weil es WEA in solchen Gebieten noch nicht sehr lange gibt.
Offene Frage: Kann / muss der Beton beim Rückbau der Anlagen wieder entfernt werden?

- Eine Grundwasserabsenkung für die Bohrung der Löcher der Fundamente müsste geprüft werden und ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich machen, damit durch große Entnahmen keine Versorgungsengpässe oder durch veränderte hydraulische Verhältnissen keine anderen Gefahren entstehen.
- Durch eine zu erwartende Rüttelstopfverdichtung der Fundamente dürfen keine Schäden in der Struktur der Wasserquellen entstehen, beispielsweise einer höheren Durchlässigkeit der unteren Bodenschichten, die das Wasser wegfließen lassen würde.
- Für den laufenden Betrieb im Wald muss es durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen sein, dass Betriebsstoffe wie Diesel und Getriebeöl entweichen können. In diesem Rahmen wäre aus unserer Sicht zu prüfen, ob eine Überwachung da ausreichend ist. Durch lediglich einer Überwachung kann das Entweichen nicht verhindert, sondern nur erkannt werden.
- Bei einer Havarie (Brand, Absturz, Umsturz) muss ein Eindringen der Betriebsstoffe in das Grundwasser ausgeschlossen sein
- Eignung der Baumaschinen Fahrzeuge und sonstigen Geräte für den Betrieb im Trinkwassergewinnungsgebiet bezüglich der Verwendung wassergefährdender Stoffe

Bestandteil des niedersächsischen Schutzkonzeptes im Falle einer Havarie eines Windrades in einem Trinkwassergewinnungsgebiet ist unter anderem die Abstellung der Pumpen und Untersuchung des Wassers. Dass es wirklich soweit kommen muss bzw. kommen darf ist aus unserer Sicht keine Option. Wenn man im Falle einer Havarie eine Verschmutzung schon in Betracht zieht, wie sähe die Trinkwasser-Situation im Großraum Bleckede aus, wenn die Untersuchungsergebnisse eine Verschmutzung auch tatsächlich feststellen?

Wird der ebenfalls betroffene Landkreis Harburg rechtzeitig informiert, um eine eigene Stellungnahme abgeben zu können?

Antrag auf Sonderprüfung & Gutachten:

Wir beantragen hiermit eine Sonderprüfung und ein externes Gutachten, die die genannten Gefahren für den Ort, die Umwelt und den Menschen bei Errichtung von WEA im Wald und Trinkwassergebiet ausschließt. Insbesondere die Größe des ausgewiesenen Gebietes ist gesondert zu berücksichtigen und Auswirkungen können nicht pauschal hochgerechnet werden.

4. Naherholung, Naturparkbestandteil und Biotopverbund

Sie schreiben im Entwurf, dass dem Schutz des Wohnens sowie der Erholung am Wohnstandort eine besondere Bedeutung zukomme. (Seite 277) Insbesondere weil bei der Wahl des Wohnortes vielerorts relativ geringe Lärmbelastung und geringe Belastung des visuellen Landschaftserlebens wichtige Gründe seien, sei der Schutz solcher Qualitäten ein Beitrag zur Sicherung von Wohnstandorten.

Aus vorgenannten Gründen sind viele der in Breetze lebenden Menschen an genau diesen Standort gezogen. Unter Inkaufnahme der schlechteren Infrastruktur in vielen Bereichen und der teilweise weiten Pendelwege zu Arbeitsstätten überwog das Argument des ruhigen Wohnens im Grünen mit unmittelbarer Nähe zum Wald.

Wir sehen den Ort Breetze als Wohnbereich und den nahe gelegenen Breetzer Wald als Ökosystem und Naherholungsbereich durch den geplanten invasiven Ausbau von Windkraft als massiv gefährdet an.

Auf die Gefährdung des Wohnbereiches durch Schall-Emissionen, Schattenwurf und optische Bedrängung wird an anderer Stelle eingegangen.

Die Bedeutung von Naherholungsgebieten wird im Entwurf entsprechend gewürdigt. (Seite 199) Natur und Landschaft hätten eine große Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitaktivitäten der Menschen. Eine entscheidende Rolle spielten dabei abwechslungsreiche und möglichst naturnah gestaltete Grün-, Wald-, Frei- und Erholungsflächen in der unmittelbaren Wohnumgebung. Sie böten Raum für ruhigere Unternehmungen wie Naturerleben und Spazieren gehen als auch Aktivitäten wie Joggen, Wandern, intensives Reiten und Radfahren.

Der Breetzer Wald ist nicht nur für die Anwohner ein wichtiger Wohlfühlort in direkter Wohnortnähe sondern wird auch von vielen auswärts wohnenden Menschen zur Naherholung für die eben genannten Aktivitäten genutzt.

Wie der Info-Veranstaltung des Landkreises am 21.03.2023 in Reinstorf zu entnehmen war, wird auf den Breetzer Teilflächen von einem Potenzial mit bis zu 90 Windkraftanlagen ausgegangen.

Den Planungsabsichten des Landkreises zufolge (Seite 254 RROP-Entwurf) sind raumbedeutsame, leistungsstarke Windenergieanlagen auf geeignete Standorte zu konzentrieren, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder attraktiver Ortsbilder durch ungesteuerte Errichtung einzelner Windenergieanlagen entgegenzuwirken.

Daraus schlussfolgernd wird aus unserer Sicht der Breetzer Wald durch die ausgewiesene riesige Potenzialfläche zu solch einem Konzentrationsstandort. Oder anders formuliert um andernorts das Landschafts- und Ortsbild nicht zu stören wird die Breetzer Region „geopfert“.

Der Ausbau der Windkraft ist zum einen mit zahlreichen Rodungen und Flächenversiegelungen verbunden. Auf diesen Flächen können auch keine Aufforstungen mehr vorgenommen werden, da Wege und Flächen zur Wartung der Anlagen freigehalten werden müssen.

750qm x 90 Windräder = 67500 = 6,75 Hektar Betonversiegelung.

2500 qm x 90 Windräder = 225000 qm = 22,5 Hektar Waldrodungen für Zuwegung

1500 qm x 90 Windräder = 135000 qm = 13,5 Hektar Waldrodung für die Aufstellung Kran etc.

Somit wird pro Windrad eine Nutzungsfläche von mindestens 0,5 Hektar gerodet und nicht wieder aufgeforstet. (45 Hektar gesamt)

(Quelle Stellungnahme Landkreis S. 260, KNE – Wortmeldung Kompetenzzentrum Naturschutz- und Energiewende)

Weiterhin werden deutlich hörbare Schallgeräusche im Umkreis von bis zu 300 Meter um eine WKA als belastend ausgewiesen. Dies können wir aus den eigenen bisher gesammelten Erfahrungen mit den 3 Breetzer Windrädern definitiv bestätigen. Der gesamte Wald verwandelt sich in einen Industriestandort mit entsprechender Lärmbelastung. Erholsame Spaziergänge gehören dann der Vergangenheit an.

In den Wintermonaten wäre ein Betreten des Waldes durch die Gefahr von Eisschlag im Radius von mindestens 200 Metern um die Anlagen ausgeschlossen. Bei der zu erwarteten Aufstellungsdichte stellt sich die Frage, wo man dann überhaupt noch entlanglaufen soll, um sich nicht zu gefährden.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen wird der Breetzer Wald als Naherholungsstandort für immer unbrauchbar.

Einerseits sind große Teile des Breetzer Waldes als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit regionaler Bedeutung ausgewiesen, andererseits werden wie bereits erwähnt viele Rodungen notwendig, welche den Wald großflächig zerstückeln.

Es handelt sich beim Breetzer Wald um ein sehr großes zusammenhängendes Waldgebiet im Landkreis Lüneburg. Zahlreiche Tierarten haben hier im Ökosystem Wald ein Zuhause. Zu erwähnen sind im Zusammenhang zur Windkraftnutzung insbesondere windsensible und kollisionsgefährdete Arten wie Rotmilan, Kraniche, Graureiher, Uhu, Waldkauz und Fledermäuse. Wir sehen hier ein hohes avifaunistisches Konfliktpotential. (vergleiche Helgoländer Papier sowie Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz)

Der Horst des Rotmilans befindet sich in unmittelbarer Dorfnähe. Er fliegt regelmäßig über die Felder und dann in den Breetzer Wald.

Kraniche: jährlich wiederkehrend auf den Feldern von Rainer Hagemann am Waldrand

Fledermäuse: zahlreich zu beobachten in den Abendstunden

Waldkauz und Uhu werden regelmäßig von Anwohnern gehört und gesichtet.

In den Herbstmonaten ziehen große Schwärme von Zugvögeln über den Wald und rasten tagelang auf den Breetzer Feldern und Wiesen, auch diese werden gefährdet.

Die Auswirkungen auf viele weitere im Wald lebende Tierarten durch Hör- und Infraschall können an dieser Stelle nicht weiter nachverfolgt werden, werden aber naturgemäß massiv gegeben sein.

Der ohnehin häufig sehr trockene Wald (Waldbrandgefahrenzone laut Geoportal) wird durch die teilweisen und vollständigen Flächenversiegelungen noch mehr belastet. Bedingt durch eine intensive Windkraftnutzung sind Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten. (Temperaturerhöhung, weniger Niederschläge sind bereits durch Studien belegt). Der Wald verliert durch die zusätzliche Verschneisung noch mehr die Fähigkeit sich abzukühlen.

In der Summe sehen wir hier aus den genannten Gründen eine großflächige (Zer)störung eines wichtigen Ökosystems und die Vernichtung eines Naherholungsstandortes.

Die Stadt Bleckede wirbt am 05.04.23 auf ihrer Homepage mit dem Wald als Naherholungsgebiet:

„Der Telegrafenberg in den Breetzer Bergen: Ein vorzügliches Wandergebiet finden Wanderer und Reiter in den Breetzer Bergen. Sanfte Höhenzüge wechseln ab mit steilen Hängen wie im Harz und bieten eine Fernsicht über das Urstromtal der Elbe bis nach Boitzenburg und Mecklenburg hinein. Deshalb diente wohl auch die höchste Erhebung mit 89,90 m als Signalstation für die Nachrichtenübermittlung mit optischen Flügeltelegrafen (nach Claude Chappe) von Napoleon I. von Paris nach Russland. Auf der Bergkuppe erinnert ein Gedenkstein an das Jahr 1847, als die Breetzer Berge Staatsforst wurden.“

Quelle: <https://www.bleckede.de/home/rathaus/stadtportraet/ortsteile/breetze.aspx>

Antrag auf Sonderprüfung & Gutachten:

Wir beantragen hiermit eine Sonderprüfung und ein externes Gutachten, das die genannten Punkte im Bereich Naherholung & Natur überprüft - insbesondere eine Begründung dafür, warum die Lage im Biotopverbund (BV_TM_04 & BV_W_08 - Verbindungselemente im Bereich Bargmoor) und Naturpark Elbhöhen-Wendland nicht berücksichtigt wird. Die Biotopverbünde sind vorrangiges Ziel des Naturschutzkonzeptes des Landes Niedersachsen und müssen berücksichtigt werden.

5. Psychische Nachteile beim Menschen

Braunes Rauschen kommt in der Natur vornehmlich in Wäldern durch das Rauschen von Blättern und Zweigen im Wind. Diese natürlichen Geräusche können eine beruhigende Wirkung auf die menschliche Psyche haben und helfen, Stress abzubauen und die Entspannung zu fördern. Es gibt mehrere Studien, die gezeigt haben, dass das Anhören von braunem Rauschen zu einer Verbesserung der Schlafqualität, zur Reduzierung von Angstzuständen und zur Linderung von Schmerzen beitragen kann.

Ein vollständiger Wald mit Windrädern bebaut würde das natürliche braune Rauschen zerstören und somit die positiven Auswirkungen auf die menschliche Psyche beeinträchtigen. Es gibt zwar alternative Möglichkeiten zur Entspannung, wie beispielsweise Musik oder Meditation, jedoch ist es schwierig, eine vollständige Alternative zu dem natürlichen braunen Rauschen zu finden. Die Bürgerinnen und Bürger der Region Bleckede, Breetze, Ellringen, Neetze und Thomasburg könnten somit unter den Auswirkungen des Lärms und der Zerstörung des natürlichen Lebensraums leiden

Antrag auf Sonderprüfung & Gutachten:

Wir beantragen hiermit eine Sonderprüfung und ein externes Gutachten, das die genannten Punkte im Bereich der Psyche überprüft - insbesondere den Verlust der Kulturlandschaft und die besondere Belastung durch bis zu 100 WEA.

6. Prüfung der vorgegebenen 4,72% Flächenanteil im LK Lüneburg

Unserer Ansicht nach ist es nicht angebracht, im Landkreis Lüneburg einen Flächenanteil von 4,72% der Potentialfläche für Windkraftanlagen auszuweisen. Ein wichtiger Aspekt für die Reduzierung ist die Tatsache, dass das Amt Neuhaus vollständig zum Biosphärenreservat - mit überregionaler Bedeutung - gehört und daher nicht für die Windkraftnutzung geeignet ist. Dieser Bereich sollte aus der Planungsbetrachtung herausgenommen werden, so dass der vorgegebene Flächenanteil entsprechend reduziert werden sollte.

Darüber hinaus ist unser Flächenanteil mit 4,72% gegenüber anderen Landkreisen, die überwiegend mit etwa 1% bedacht worden sind, nicht nur unverhältnismäßig hoch, sondern auch unerklärlich hoch. Bundesweit sind im Durchschnitt 2% gefordert.

Nicht einmal die Fachdienstleitung des Landkreises hat bisher eine Erklärung dafür geben können. Wir erwarten, dass im Sinne einer gerechten Verteilung der Wert durch den Landkreis überprüft wird. Dazu erwarten wir, dass sich die dafür verantwortlichen Personen „gerade“ machen und sich die Zahlen bei der zuständigen Behörde zum einen erklären lassen und zum anderen korrigieren lassen, falls keine ausreichend sachliche Begründung gegeben werden kann.

Antrag auf Sonderprüfung & Gutachten:

Wir beantragen hiermit eine Sonderprüfung und ein externes Gutachten, das die Rechtmäßigkeit des 4,72% Flächenanteils aus allen Aspekten überprüft - insbesondere auch nach dem

Gleichheitsgrundsatz (Verhältnismäßigkeit nach Einwohnerzahl & Flächenverteilung - bundesweit).

7. Windenergieerlass

Für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen wurde die „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass)“ vom 20.07.21 verbindlich eingeführt.

Quelle:

<https://www.stk.niedersachsen.de/download/174262/Windenergieerlass.pdf&usg=AOvVaw269h5L4oC8S3pl9Y78pEKM>

Darin heißt es:

Die Inanspruchnahme von Wald für Windenergieanlagen soll sich insbesondere auf mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen ausrichten (siehe LROP-VO vom 26. 9. 2017 [Nds. GVBl. S. 378]).

Vorbelastungen dieser Art finden sich — gemäß Begründung zur LROP-VO — regelmäßig im Bereich von

- *Industrie- und Gewerbeflächen und -brachen,*
- *Bergbaufolgelandschaften (Halden, Zechengelände),*
- *abgeschlossenen Deponieflächen sowie sonstigen anthropogenen Ablagerungen und Aufschüttungen,*
- *erschöpften Rohstoffabbauflächen,*
- *Kraftwerksgeländen, Großsilos, Raffinerien usw.,*
- *aufgegebenen Gleisgruppen,*
- *Altlastenstandorten,*
- *Munitionsdepots, Munitionsabfallanstalten, Bunkeranlagen und sonstigen Konversionsflächen,*
- *sonstigen infrastrukturell genutzten Sonderstandorten (z. B. Teststrecken, großflächige Kreuzungsbauwerke).*

In besonderen Einzelfällen sind weitere Vorbelastungssituationen i. S. dieser Regelung denkbar.

Erst später am 30.01.23 wurde mit der Umsetzung der EU-Notfallverordnung ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für Windkraftträder beschlossen:

„Für ausgewiesene EE- und Netzgebiete, die bereits eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchlaufen haben, entfällt im Genehmigungsverfahren die Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der artenschutzrechtlichen Prüfung.“

Da der Breetzer Wald auf keinen Fall in eine der im Windenergieerlass genannten Kategorien fällt, hätte ab dem Zeitpunkt des Erlasses der Breetzer Wald als Vorrangfläche nicht in Betracht gezogen werden dürfen und bei der strategischen Umweltprüfung durchfallen müssen. Dennoch ist der Breetzer Wald nun im Entwurf als Vorrangfläche aufgeführt.

Antrag auf Sonderprüfung & Gutachten:

Wir beantrage hiermit eine Sonderprüfung und ein externes Gutachten, das die Rechtmäßigkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der Ideen und des Geistes die dem Windenergieerlass zugrunde

liegen – keine Beeinträchtigung und Zerstörung gesunder Wälder -überprüft - insbesondere im Hinblick auf Natur, Artenschutz, Kosten, Baubelastung.

8. Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes – Gleichheit vor dem Gesetz

Wir vermuten, dass die Umsetzung des 1. Entwurfs zum RROP das Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz verletzt. Das zeigen wir anhand der nachfolgenden Prüfung auf:

8.1 Schutzbereich

Der Artikel 3(1) GG gebietet Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Somit ist dieser Artikel anwendbar, wenn eine Situation bzw. Personengruppe rechtlich wesentlich anders (ungleich) behandelt wird.

8.1.1 Vergleichsgruppe

Für den Nachweis der Ungleichbehandlung ist es zuerst erforderlich, die Vergleichsgruppe festzulegen. Betroffen ist in unserem Fall ein kompletter Ortsteil innerhalb des Landkreises Lüneburg. Wir wollen die Bewohner des Ortsteil Breetze darum mit den Bewohnern andere Ortsteile vergleichen.

8.1.2 Benennung der Ungleichbehandlung

Im 1. Entwurf des RROP plant der Landkreis Lüneburg unter Punkt 4.2.1 Ziffer 1 folgendes:
„Raumbedeutsame, leistungsstarke Windenergieanlagen auf geeignete Standorte zu konzentrieren, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder attraktiver Ortsbilder durch ungesteuerte Einrichtungen einzelner Windenergieanlagen entgegenzuwirken.“

Das Gebiet Breetzer Berg wird mit ca 750 ha (Gebiet 01_06) + 300 ha (Gebiet 01_07) als sogenannte Konzentrationszone eingestuft. Durch diese Größe würde es für mindestens 70 bis maximal 100 Windräder (ein Windkrafttrud pro 10 ha möglich) Platz bieten. Neben einer Fläche bei Gellersen gibt es keine weiteren Konzentrationszonen im Landkreis Lüneburg, durch die die Bewohner der Orte dermaßen stark belastet werden. Somit liegt eine ungleiche Behandlung des Ortsteils Breetze vor. In diesem Fall sehen wir auch das Gebiet um Gellersen als ungleich behandelt.

In Zahlen:

Im Ortsteil Breetze sind alle ca. 250 Einwohner direkt betroffen. Der Landkreis Lüneburg hat eine Einwohnerzahl von insgesamt ca. 180.000 Einwohner und eine Fläche von 132300 ha. Von den bisher ausgewiesenen 4,6% Flächenanteil (von insgesamt 132300 ha = 6109 ha) stellt Breetze etwa 1028 ha, also etwa 16,7% der geforderten Fläche ganz allein. Der Einwohneranteil in Breetze gegenüber dem Landkreis beträgt 0,14%. Das ist ein Ungleichheitsfaktor von 0,14% Bewohner zu 16,7% Fläche = 119

Der Ortsteil Breetze ist gegenüber dem Durchschnittsortsteilen also **119 Mal stärker betroffen!** Hiermit stellen wir eine gewollte Ungleichbehandlung durch den Landkreis Lüneburg fest.

8.1.3 Feststellung von Rechtfertigungsgründen für den Landkreis Lüneburg

Eine Ungleichbehandlung kann laut Rechtsprechung nur gerechtfertigt werden, wenn ein sie sich auf einen tragfähigen Sachgrund stützt. Als Sachgründe gibt der Landkreis Lüneburg die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder attraktive Ortsbilder an.

Dem halten wir folgendes entgegen:

Es wurde schon festgestellt, dass die Energiewende den Einsatz einer erheblichen Anzahl von Windrädern erforderlich macht um die erforderliche Strommenge erzeugen zu können. Aus unserer Sicht ist es unerheblich, wo sie stehen werden, da durch die zu erwartende Menge der Windkraftträder das gesamte Landschaftsbild im Landkreis Lüneburg an sich von ihnen geprägt sein wird. Lücken werden seltener sein als mit Windkraftträdern bebaute Flächen.

Darüber hinaus ist der Breetzer Berg eine Erhebung von ca. 80 Metern. Das bedeutet, dass die dort stehenden Windkraftträder Leuchtturmcharakter haben werden und weiter als alle anderen Windkraftträder wahrnehmbar sein werden. Somit würde gerade an dieser Stelle das Landschaftsbild am stärksten negativ beeinträchtigt sein.

Für den Landkreis Lüneburg liegen im Ergebnis somit keine Rechtfertigungsgründe vor.

8.1.4 Prüfung der Interessenabwägung

Die Tragfähigkeit des Sachgrundes setzt nach der Rechtsprechung voraus, dass eine Interessenabwägung durchgeführt wird und dieser Grund in einem angemessenen Verhältnis zur Benachteiligung des Einzelnen steht.

8.1.4.1 Interesse des Landkreises

Als Interesse des Landkreises hat dieser das attraktive Landschaftsbild im Landkreis Lüneburg (ausgenommen Breetze) genannt.

8.1.4.2 Interesse des Einzelnen / Ortsteils

Als Interesse jedes einzelnen Bewohners des Ortsteils Breetze kann ebenfalls ein attraktives Landschaftsbild im Ortsteil Breetze angenommen werden.

Darüber hinaus haben wir als Bewohner des Ortsteils Breetze das Interesse eines ungestörten Lebens ohne Gesundheitsgefahren oder sonstigen Gefahren.

Die zu befürchtenden sehr erheblichen Lärm-Belastungen der Bürger sind unter Punkt 1 dieser Stellungnahme bereits aufgeführt und begründet. Die weiteren zu befürchtenden Gefahren sind unter den Punkten Brandgefahr und Gefahr für das Trinkwasser aufgeführt.

Die Beweggründe, die uns Bewohner zur Niederlassung im Ortsteil Breetze geführt haben sind zum großen Teil die Ruhe und die Naherholung. Beides wird uns genommen. Die Wahl, dieses Übel zu ertragen oder eine neue Heimat zu suchen ist wie die Wahl zwischen Pest und Übel.

Daher sehen wir bei der Abwägung der Verhältnismäßigkeit die Belange der Breetzer, also das Leid der betroffenen Bewohner um ein vielfaches höher als die Beeinträchtigung des attraktiven Landschaftsbildes im Rest des Landkreises Lüneburg.

8.1.5

Laut Rechtsprechung kann eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein, wenn sie einen Zweck verfolgt, der dem Allgemeinwohl oder einen anderen Gut von Verfassungsrang dient.

Der Artikel 20a GG wird hier nicht berührt, da es uns nur um eine andere gerechtere Verteilung geht und in der Summe die Größe der Vorrangflächen nicht angetastet wird.

8.1.6 Mildestes Mittel und legitimer Zweck

Eine Ungleichbehandlung ist nur dann gerechtfertigt, wenn es das mildeste Mittel ist und wenn sie beim Benachteiligten keine Belastung herbeiführt, die außer Verhältnis zum legitimen Zweck steht.

8.1.6.1 Feststellung des mildesten Mittels zum Erreichen der Ziele

Das mildeste hier denkbare Mittel wäre eine homogenere Verteilung der Belastungen auf ebenso geeignete Standorte. Dadurch sinkt die erhebliche Spitzenbelastung der man Breetze aussetzen gedenkt und verteilt sie gleichmäßiger. Diese Verteilung ist nach unserer Ansicht möglich. Bei dem festgestellten Ungleichheitsfaktor von 235 würde das bedeuten, dass sich die Anzahl von möglichen 70-90 Windräder auf ein halbes (also eins) Windrad reduziert. Bei bereits 3 vorhandenen Windkraftträdern in unserem Ortsteil wäre das wohl in Ordnung.

8.1.6.2 Legitimer Zweck

Den legitimen Zweck, mit erneuerbaren Energien eine CO²-Reduzierung innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu erreichen, erkennen wir an. Um diese Ziele zu erreichen kann man beim jedem Bürger gewisse Einschränkungen erwarten.

8.1.6.3 Verhältnismäßigkeit (geeignet, erforderlich, angemessen) der Ungleichbehandlung

Die Ungleichbehandlung ist geeignet dem Landkreis Lüneburg genügend Vorrangflächen zu verschaffen. Da im Landkreis Lüneburg auch noch andere Flächen zur Verfügung stehen, ist eine Konzentration auf den Breetzer Wald jedoch nicht erforderlich.

Den Einschränkungen, denen wir in Breetze durch die Ungleichbehandlung ausgesetzt sein werden, kommt für viele dem Gefühl einer Unbewohnbarkeit der Umgebung gleich und steht somit außer Verhältnis zum Ziel.

Als angemessen könnte man die Ungleichbehandlung wohl betrachten, wenn hypothetisch jedem Bewohner des Landkreises Lüneburg in 1000 Meter Entfernung 70-90 Windkraftträder in einem Winkel von 120 Grad vor die Haustür gestellt werden würden und die Mehrheit der Bewohner diesen intensiven Eingriff befürwortet.

Wir vermuten jedoch, dass bei so einem Szenario die Mehrheit der Bevölkerung einen Eingriff von solch erheblicher Intensität ablehnen würde. Umso mehr, wenn jedem Ortsteil mitgeteilt würde, er sei der einzige, der dieser Situation ausgesetzt wäre.

Das Gefühl als Verlierer der Energiewende dazustehen und von anderen milde belächelt zu werden, macht es nicht einfacher.

8.1.7 Ergebnis

Wir stellen fest, dass unser Grundrecht auf Gleichbehandlung gemäß Art. 3 GG verletzt wird.

Antrag auf Sonderprüfung & Gutachten:

Wir beantragen hiermit eine Sonderprüfung und ein externes Gutachten, das eine Verletzung des Artikel 3 GG ausschließt.

9. Soziale Folgen fehlender Verteilungsgerechtigkeit

Um die viel beschworene Akzeptanz der Notwendigkeit von WKA in der Bevölkerung zu erreichen wäre hier insbesondere der Punkt Verteilungsgerechtigkeit anzusprechen. Es sollte auch von großem öffentlichen Interesse sein, dass jeder seinen Beitrag dazu leistet. Wie dargestellt entspricht es unserer Auffassung nach nicht dem Grundsatz von **Gleichbehandlung**, die Belastungswirkungen des zukünftigen Energieausbaus auf einzelne Ortsteile zu konzentrieren.

Wir verweisen bezüglich sozialer Folgen auf eine Analyse von Prof. Dr. Johann Köppel von der TU Berlin aus dem Jahr 2018, das Projekt trägt den Titel:

Handlungsfeld Windenergie - Schlussbericht des Vorhabens Innovative Ansätze zur umwelt- und sozialverträglichen Windenergieentwicklung:

„Gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) erarbeitete das Fachgebiet Umweltprüfung und Umweltplanung der Technischen Universität Berlin (TU Berlin) eine Analyse des Handlungsfeldes Windenergie. Das einjährige Projekt ‚Innovative Ansätze zur umwelt- und sozialverträglichen Windenergieentwicklung – eine inter- und transdisziplinäre Handlungsfeldanalyse‘ verfolgte das Ziel, einen trans- und interdisziplinären Überblick über den Handlungsbedarf im Kontext der Windenergie aus Sicht relevanter Akteursgruppen zu schaffen. Es soll folglich mögliche Handlungsoptionen zur umwelt- und sozialverträglichen Windenergieentwicklung aufzeigen.“

Punkt 4.3.5 Verteilungsgerechtigkeit verbessern

Die Windenergieentwicklung löst weiterhin Verteilungsdebatten aus. Zum einen ist eine ‚Stadt-Land-Kluft‘ auszumachen. Wohlfahrtswirkungen ‚grünen Stroms‘ ergeben sich überwiegend für die Masse der Verbraucher in urbanen Ballungszentren, während belastend wahrgenommene Veränderungen der Landschaft vielfach Anwohner des ländlichen Raums betreffen¹²⁰. Zum anderen kann auch eine Ungleichheit zwischen den Akteuren vor Ort festgestellt werden. So stehen sich oftmals finanziell von der Windenergie profitierende Landverpächter und jene Landbesitzer gegenüber, deren Flächen sich nicht für den Ausbau der Windenergie eignen. Während die ersteren teilweise beachtliche Einnahmen verzeichnen können, sehen sich letztere ausschließlich mit der Beeinträchtigung ihres vertrauten Landschaftsbildes konfrontiert. Dies kann zu lokal ausgeprägten Konflikten führen, ein Umstand, der unter anderem bereits von der Belletristik aufgegriffen wurde.“

Quelle:

<https://www.dbu.de/OPAC/ab/DBU-Abschlussbericht-AZ-33315.pdf>

Auch wir sehen die lokalen Konflikte bezüglich ungerechter Verteilung auf uns zukommen und haben keine Vorstellung, wie man damit umgehen kann. Bei den hier zu erwartenden Kollateralschäden ist zu erwarten, dass wir Lösungsansätze und Handlungsoptionen benötigen, um eine Eskalation zu verhindern. Denn es würde durch die genannten Auswirkungen auch in Breetze und Bleckede eine erhebliche Kluft zwischen Gewinnern und Verlieren geben, die bisher friedlich zusammengelebt haben und es eigentlich auch weiter wollen.

Mit Lösungsansätzen sind keine finanziellen Vorteile in Form von geringeren Strompreisen oder Mitgliedschaft in einer Genossenschaft gemeint. Das was wir an einer Bandbreite von Gefühlen

erlebt haben, als wir die Information über den Entwurf weitergegeben haben, war sehr intensiv. Wir konnten dabei mitnehmen, dass die Bereitschaft zur Zahlung eines Geldbetrages hoch war, damit der Breetzer Berg das bleibt, was er ist und wie er ist.

Antrag auf Sonderprüfung & Gutachten:

Wir beantragen hiermit eine Sonderprüfung und ein externes Gutachten, das diese Thematik umfasst.

10. Topografie des Waldgebietes

Die topografische Lage der Fläche sowie die besonderen Bedingungen im Wald machen eine solche Anlage aus unserer Sicht untragbar. Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass es in Niedersachsen bisher keine Erfahrungswerte mit Windkraftanlagen im Wald gibt. Dies ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass eine Errichtung solcher Anlagen im Wald mit Unsicherheiten und Risiken verbunden ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies zu unvorhergesehenen Konsequenzen führt.

Zudem ist die topografische Lage der Fläche ein weiterer Grund, der gegen eine Windkraftanlage im Wald spricht. Der Breetzer Wald ist hügelig und durch unterschiedliche Höhenlagen charakterisiert. Diese Besonderheiten wurden in der Bewertung der Eignung der Fläche für viele Windkraftanlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist nicht abzusehen, wie die Anlage sich bei starken Winden auf den unterschiedlichen Höhenlagen verhält. Möglicherweise kommt es hier zu unvorhersehbaren und gefährlichen Situationen oder Rückkopplungsereignissen.

Weitere topografische Gründe sprechen ebenfalls gegen eine Windkraftanlage im Breetzer Wald. Die Waldwege sind schmal und teils kurvenreich, was den Transport von Material und Anlagen erschwert. Zudem besteht die Gefahr von Bodenabsenkungen, die die Statik der Anlage beeinträchtigen können. Auch die erhöhte Gefahr von Waldbränden durch das Drehen der Rotoren in Kombination mit der trockenen Umgebung des Waldes darf nicht außer Acht gelassen werden.

Insgesamt halten wir die Errichtung einer Windkraftanlage im Breetzer Wald aufgrund der topografischen Lage für nicht vertretbar.

Antrag auf Sonderprüfung & Gutachten:

Wir beantragen aus diesen Gründen ein externes Gutachten und eine Stellungnahme zu den topografischen Besonderheiten unter Berücksichtigung der genannten Gefahren.

11. Mikroklima

Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Breetzer Wald sind erheblicher Störfaktor auf das Mikroklima. Vorab weisen wir darauf hin, dass es bisher keine Erfahrungswerte hinsichtlich der Auswirkungen von Windkraftanlagen im Wald in Niedersachsen gibt. Es ist jedoch bekannt, dass Waldflächen eine wichtige kühlende Funktion im Mikroklima ausüben. Windräder hingegen erwärmen den Waldboden und beeinflussen somit das örtliche Klima.

Durch die geplanten Windkraftanlagen im Breetzer Wald wird das Mikroklima in diesem Bereich erheblich gestört werden. Die Erwärmung des Waldbodens wird negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna haben und kann zu einem Ungleichgewicht im Ökosystem führen. Auch die Qualität des Waldbodens wird beeinträchtigt werden, was langfristige Folgen für die Umwelt hat.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass durch den Bau von Windkraftanlagen im Wald auch der Kohlenstoffdioxidhaushalt gestört werden kann. Bäume absorbieren Kohlenstoffdioxid aus der Atmosphäre und speichern es im Boden. Die Errichtung von Windkraftanlagen kann diese natürliche Funktion des Waldes beeinträchtigen und somit den Klimawandel verstärken.

Antrag auf Sonderprüfung & Gutachten:

Wir beantragen hiermit eine Sonderprüfung und ein externes Gutachten, das diese Thematik umfasst - insbesondere die Auswirkungen auf das Mikroklima und den Kohlenstoffdioxidhaushalt.

12. Zugvögel

Wir machen geltend, dass diese Anlagen den Flug von Zugvögeln beeinträchtigen und gefährden werden. Große Zugvögelschwärme nutzen umliegende Felder und überqueren den Breetzer Wald mehrfach im Jahr, auch geschützte Arten sind darunter. Die Installation von Windkraftanlagen in der Nähe von Vogelrouten führt oft dazu, dass die Vögel abgelenkt oder abgeschreckt werden und somit ihre Flugroute ändern müssen. Dies kann sowohl das Überleben von Individuen als auch das Überleben ganzer Populationen gefährden.

Weitere Gründe, warum große Windkraftanlagen im Breetzer Wald für den Flug der Zugvögel gefährlich sind:

- Der Schattenwurf der Rotorblätter kann Vögel irritieren und in Panik versetzen, was zu Kollisionen führen kann.
- Die Rotoren erzeugen starke Luftströmungen, die Vögel vom Kurs abbringen können.
- Der Lärm, der durch den Betrieb der Anlagen entsteht, kann ebenfalls Vögel stören und vertreiben.
- Es gibt kollisionsgefährdete Brutvogelarten (z.B. Kraniche) § 45b Abs. 1-5 BNatSchG
- Eingriff in den Wald-Urteil "Skydda Skogen" EuGH C-473/19 und C-474/19 vom 04.03.2021 wird nicht berücksichtigt

Antrag auf Sonderprüfung & Gutachten:

Wir beantragen hiermit eine Sonderprüfung und ein externes Gutachten, das diese Thematik umfasst - insbesondere die Auswirkungen und Gefährdungen von zehntausenden Zugvögeln und anderer gefährdeter Vogelarten.

13. Landschaftsbild & Historischer Wald

Die Installation von großen Windkraftanlagen würde das harmonische Erscheinungsbild des Waldes und seiner Umgebung stören, welches für viele Besucher und Anwohner von Bedeutung ist.

1. Es existiert kein aussagekräftiges Gutachten zum Landschaftsbild des Breetzer Walds. Das betroffene Waldgebiet wird einfach pauschal als "mit geringer Bedeutung" bemessen.
2. Es handelt sich um ein historisches Waldgebiet, welches schon seit dem 15. Jahrhundert in den Aufzeichnungen erwähnt wird. Der Telegrafenberg stellte schon zu Zeiten Napoleons einen wichtige Landmarke dar.
3. Bestehende Bodendenkmäler und Grabhügel werden bei der Planung in keinster Weise berücksichtigt
4. Die Installation von großen Windkraftanlagen würde das harmonische Erscheinungsbild des Waldes und seiner Umgebung stören, welches für viele Besucher und Anwohner von Bedeutung ist.
5. Die Windkraftanlagen würden das Ökosystem des Waldes stören und die natürliche Dynamik des Lebensraums für Pflanzen und Tiere beeinträchtigen.
6. Die Attraktivität des Waldes als Naherholungsgebiet für Menschen und Tiere würde durch die Windkraftanlagen beeinträchtigt und damit auch die regionale Wirtschaft, die auf Tourismus und Naturschutz basiert.

Antrag auf Sonderprüfung & Gutachten:

Wir beantragen hiermit eine Sonderprüfung und ein externes Gutachten, das diese Thematik umfasst - insbesondere die schädlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den historischen Wald.

14. WEA im Wald, rechtliche Vorgaben Niedersachsen

Winderenergieanlagen sollen nur auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. In der Abschlusserklärung des Runden Tisch Wind Niedersachsen aus 2020 wird empfohlen einen Kriterienkatalog zu erstellen, unter welchen Voraussetzungen Windanlagen im Wald erbaut werden sollen. Dieser Katalog liegt noch nicht vor. Im Windenergieerlass vom 20.07.2021 sind dazu in §2.11 eindeutige Vorgaben aufgeführt. Die geplanten Flächen entsprechen keiner dieser Charakteristika und sind auch nicht im Sinne dieser Regelung herleitbar. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen wird dargestellt, dass dies zunächst auf vorbelasteten Flächen erfolgen und nur nachrangig in unbelasteten Wäldern erfolgen soll (Umweltbericht, Teil J, 4.2.1 Ziffer 02 Sätze 6 bis 9). Dieser Punkt wurde überhaupt nicht berücksichtigt und die entsprechenden Flächen rein willkürlich als vorbelastet bewertet. Dies ist somit unbegründet.

15. Alternativen?:

Der Gemeindebürgermeister Melbecks hat bei der Vorstellung des Entwurfs in Reinstorf angeführt, dass in seinem Bereich eine schlechte Waldqualität besteht und er sich im Rahmen der Aufstellung von WEA und einer damit verbundenen Renaturierung eine erhebliche Verbesserung erhofft. Eine ernsthafte Prüfung dieses Vorschlags würden wir natürlich nur befürworten, wenn die Gesamtheit der betroffenen Bevölkerung diesen Vorschlag trägt.

FAZIT:

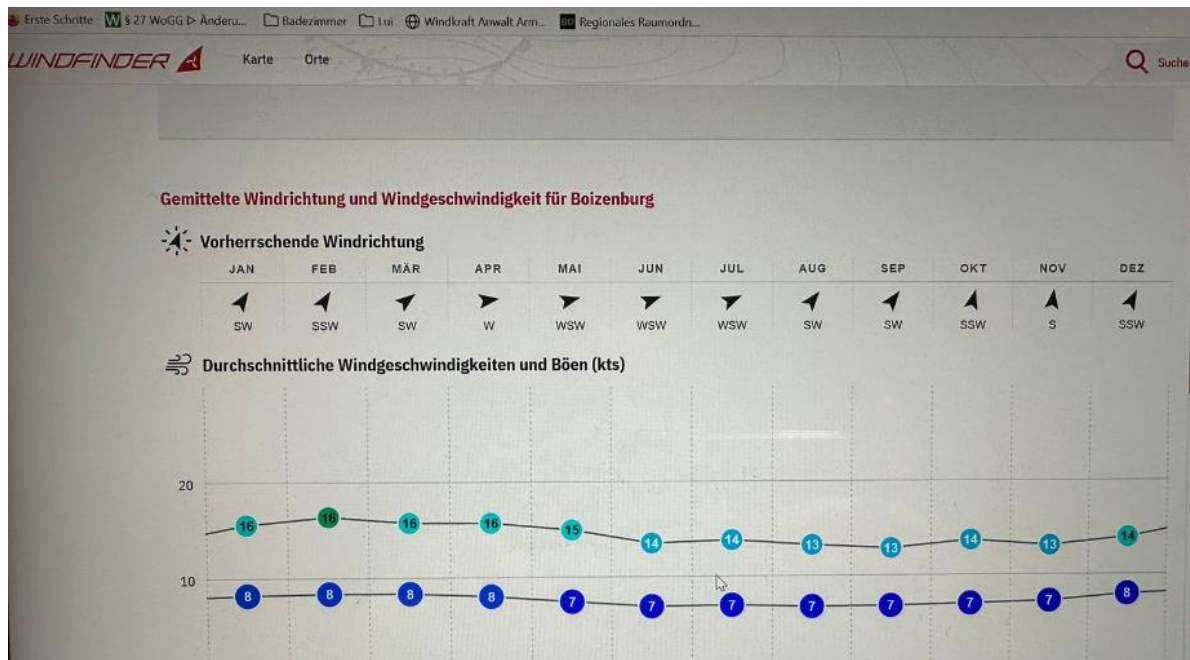
Zusammenfassend ist festzustellen, dass die im Entwurf vorgesehenen Flächen im Breetzer Wald für Windkraftanlagen aus den genannten Gründen nicht geeignet sind!

Es bestehen zudem rechtliche Bedenken, ob der Wald als unbelastetes Naherholungsgebiet & Biotopverbund überhaupt in Betracht gezogen werden darf. Auch die Frage, ob eine einzelne Kreisstraße in einem unbelasteten Waldgebiet dieses zu einem vorbelasteten Waldgebiet macht, muss rechtlich geprüft werden, da der Windenergieerlass ganz andere Kriterien vorgibt (s. Punkt 14).

Das Missverhältnis zwischen der geplanten Anzahl von Windrädern im Breetzer Wald im Vergleich zur restlichen Fläche des Landkreises stellt aus unserer Sicht zudem eine Grundrechtsverletzung dar, gegen die wir notfalls vorgehen werden.

Sollte der Entwurf des RROP trotz unserer Bedenken genehmigt werden, werden betroffene Bürgerinnen und Bürger alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um die Rechtmäßigkeit zu überprüfen und dem Vorhaben zu begegnen.

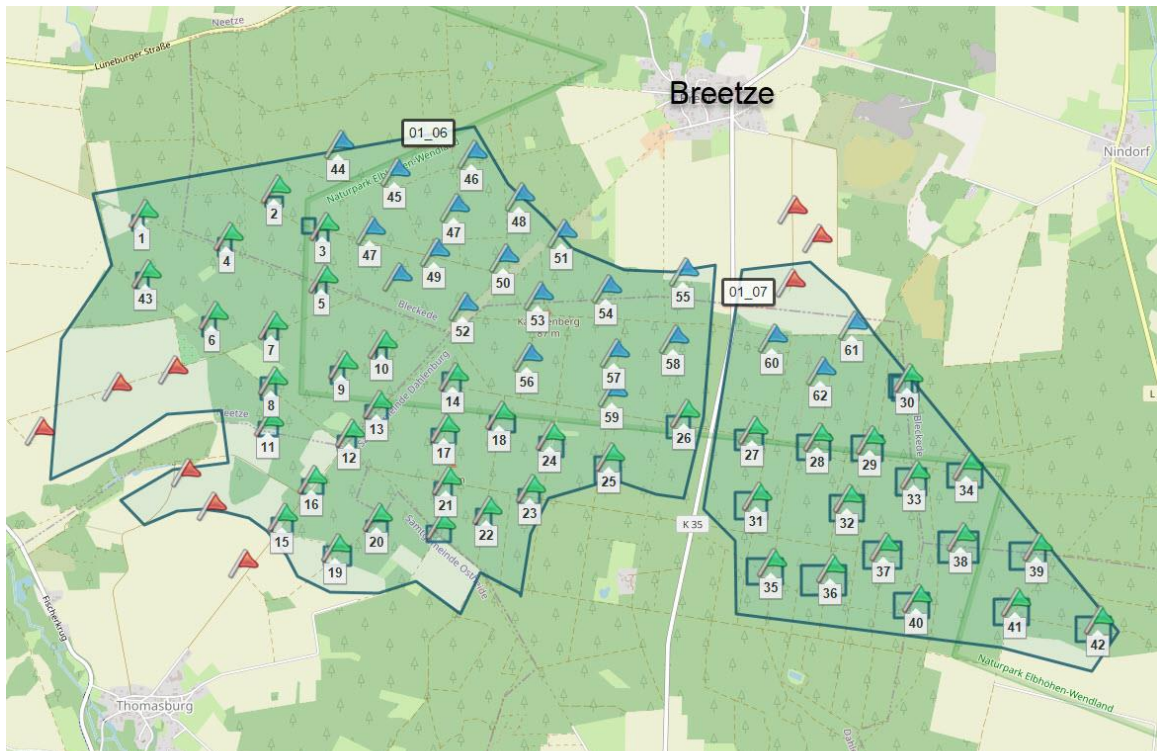
Anlage 1: „Windrichtung“



Die Grafik bezieht sich zwar auf Boizenburg, dürfte wegen der räumliche Nähe zu Bleckede auch dort anzuwenden sein. Reflexion am Boden

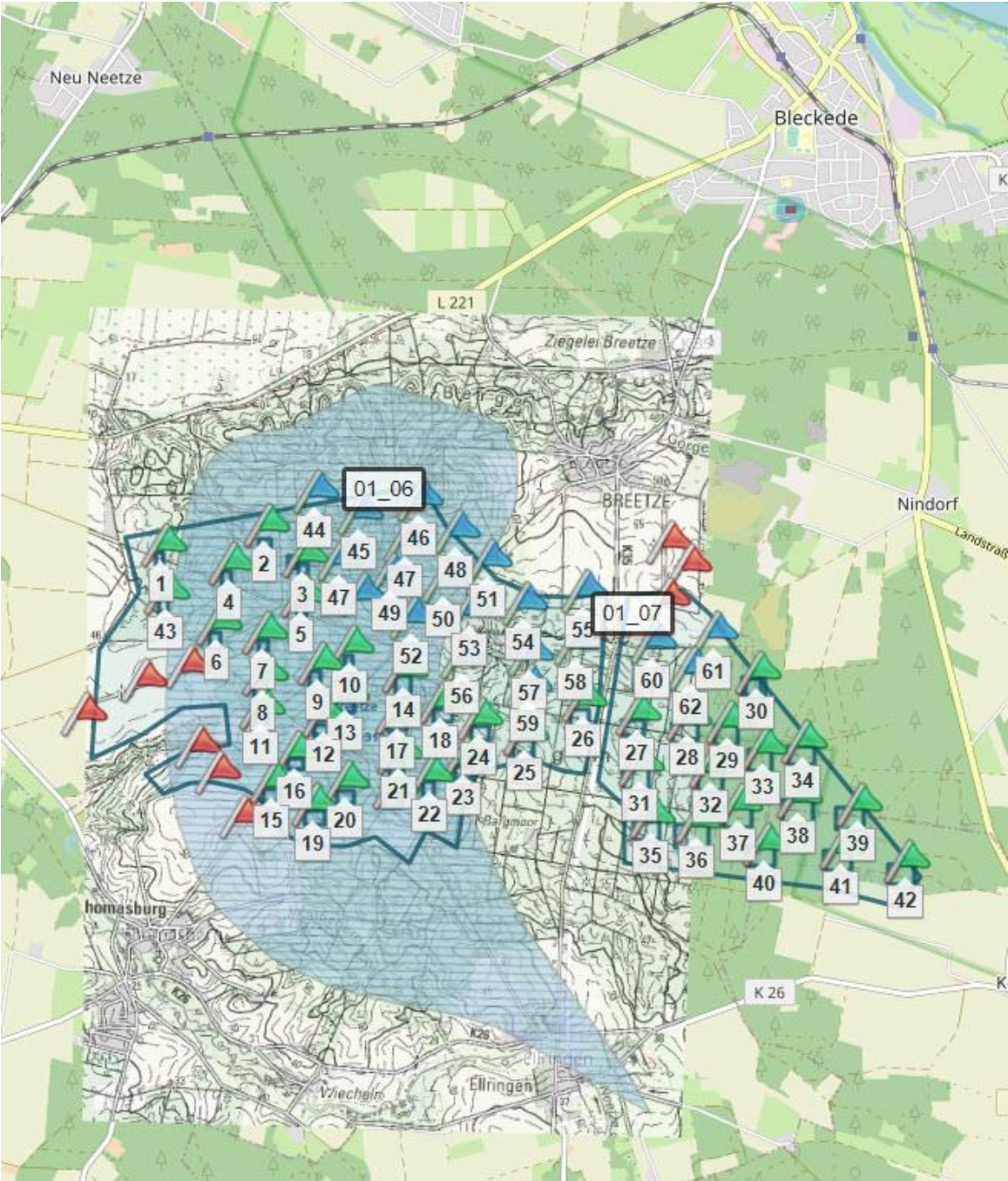
Anlage 2:

Mögliche zu befürchtende Bebauung unter Berücksichtigung der bisherigen Abstände von vorhandenen WEA zueinander:



Eingezeichnet sind hier nur 62 Windkraftanlagen. Anhand der Größe der Fläche von über 1000 ha sind rein rechnerisch 100 Windräder möglich (bei einer benötigten Fläche von 10 ha pro Windkraftanlage)

Mögliche Bebauung mit Darstellung des Layers „Trinkwassergewinnungsgebiet“ (blau schraffiert)



12.04.2023

Unterschrift: